

RzF - 1 - zu § 58 LwAnpG

Flurbereinigungsgericht Greifswald, Urteil vom 27.04.2005 - 9 K 2/03

Leitsätze

1. Ein (auf Grund Art. 233 § 2a EGBGB) rechtskräftig festgestelltes Besitzrecht bewirkt keine zwingende Vorgabe zur Gestaltung der Abfindung; maßgebend ist, welche Funktionsflächen im Sinne des § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 SachenRBerG Gebäude und bauliche Anlagen benötigen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RZF - 56 - zu § 64 LwAnpG](#).